

so kann von der vorgesehenen Strafverschärfung abgesehen werden (§ 62 Abs. 3 StGB),

Für die vom Tatbestand geforderte bedeutende Beeinträchtigung der Valutawirtschaft oder des Geldumlaufs sind inhaltlich zunächst grundsätzlich die gleichen Kriterien wie bei gesellschaftswidrigen Handlungen zu beachten, jedoch wird ein erheblich höherer Grad der devisenwirtschaftlichen Beeinträchtigung gefordert. Eine solche kann insbesondere vorliegen, wenn durch die Tat

- Devisenwerte, Zahlungsmittel oder Wertpapiere in großer Höhe, z. B. mehrere zehntausend Mark, illegal aus- oder eingeführt wurden oder diese aus- oder eingeführt werden sollten;
- kursfähige ausländische Zahlungsmittel in großem Umfang gehortet oder mit dem Ziel der Währungs- und Devisenspekulation zum Schwindelkurs getauscht werden;
- die Valuta- und Geldwirtschaft dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, daß Deviseninländer über Devisenguthaben und Geldforderungen im bedeutenden Umfang zum Zwecke der Erlangung erheblicher materieller Vorteile für sich oder andere verfügen, sofern eine Genehmigung nicht erteilt war, nicht erteilt worden wäre und auch nachträglich nicht erteilt wird.

Um Umfang und Grad der Beeinträchtigung einzuschätzen und zu beurteilen, kann es erforderlich werden, die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane zu konsultieren. Die strafrechtliche Beurteilung obliegt jedoch in jedem Falle den Rechtspflegeorganen.

Bedeutung der Werthöhe bei mehrfacher Gesetzesverletzung

Werden Straftaten im Geld- und Devisenverkehr mehrfach begangen, so erstreckt sich die Einzelhandlung nicht selten auf Wertgrößen, bei denen kaum von einer gesellschaftswidrigen Beeinträchtigung der Valutawirtschaft ausgegangen werden könnte (z. B. bei einigen hundert Mark). Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen mehrfacher Gesetzesverletzung setzt jedoch voraus, „daß jede einzelne der mehrfach begangenen Handlungen einen Straftatbestand erfüllt“¹⁵.

Bei Geld- und Devisen delikten läßt sich die Frage also dahingehend zuspitzen, inwieweit jede Einzelhandlung bei Wertgrößen von nur einigen hundert Mark den Erfordernissen einer erheblicheren Beeinträchtigung entspricht. In seiner Entscheidung vom 30. Oktober 1969 hat sich das Oberste Gericht — allerdings im Zusammenhang mit einer Straftat wegen Stetrrverkürzung — mit dieser Problematik befaßt¹⁶. Gegen die analoge Anwendung des dort ausgesprochenen Grundsatzes auf mehrfache Geld- und Devisenstraftaten dürften keine Bedenken bestehen. Danach ist das Merkmal der Erheblichkeit den im einzelnen jeweils verursachten Schäden dann immanent, wenn als deren Resultat ein erheblicher Gesamtschaden bewirkt wurde, mithin die einzelnen Schäden Bestandteil der Erheblichkeit dieses Schadens sind.

¹⁵ Vgl. OG, Urteil vom 30. Oktober 1968 - 2 Ust 20/69 - NJ 1970 S. 27.

¹⁶ Ebenda.

Fragen der Gesetzgebung

LOTHAR STUBBE, Notarinstrukteur am Bezirksgericht Rostock

Die Regelung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Staatlichen Notariats im künftigen Notariatsrecht

In NJ 1970 S. 295ff. haben Krone/Richter die Notwendigkeit der Schaffung eines neuen Notariatsrechts begründet. Sie haben darauf hingewiesen, daß die gegenwärtig geltenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über das Verfahren des Staatlichen Notariats vom 16. November 1956 — Notariatsverfahrensordnung — (GBLI S. 1288), entsprechend den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen neu zu fassen sind und daß dabei die Erfahrungen, die in der Arbeit der Staatlichen Notariate mit diesen gesetzlichen Bestimmungen gewonnen wurden, zu berücksichtigen sind.

Im folgenden sollen einige Gedanken zur Neuregelung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Staatlichen Notariate dargelegt werden.

Die sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit wird maßgeblich davon bestimmt, welche Aufgaben den Staatlichen Notariaten vom materiellen Recht (ZGB, FGB) zugewiesen werden. Nach den bisherigen Vorstellungen sollen die Staatlichen Notare sachlich zuständig sein für

- Beurkundungen und Beglaubigungen, soweit nicht nach besonderen Rechtsvorschriften die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen staatlichen Organs gegeben ist,
- alle Nachläßangelegenheiten einschließlich der Vermittlung von Erbaueinandersetzungen,

- alle Vormundschaften und Pfllegschaften für volljährige Personen,
- die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt nach Volljährigkeit des Angenommenen,
- Hinterlegungen,
- die Benennung und Vernehmung von Sachverständigen in den Fällen, in denen der Zustand oder der Wert einer Sache festzustellen ist,
- die Abnahme von Eiden, wenn dies nach dem Recht eines anderen Staates erforderlich ist,
- die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener Urkunden,
- die Verwahrung von Akten, Büchern und Urkunden und die Abwicklung von Notariatsangelegenheiten eines nicht mehr tätigen Einzelnotars sowie die Erteilung von Ausfertigungen dieser Urkunden,
- alle anderen Handlungen, die durch Rechtsvorschrift dem Staatlichen Notariat zugewiesen sind.

Bei der Neuregelung der sachlichen Zuständigkeit stehen die Haupttätigkeitsgebiete des Staatlichen Notariats im Vordergrund.

Gegenüber § 2. Ziff. 1 NotVerfO, wonach das Staatliche Notariat für alle Beurkundungen und Beglaubigungen zuständig ist, soll in der künftigen Regelung für Beurkundungen eine Abgrenzung zur ausschließlichen Zuständigkeit anderer staatlicher Organe vorgenommen werden, so z. B. in Personenstandsangelegenheiten. Da-